



### **Statut für den Hans-Peter Benckendorff-Preis der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte**

- 1. Am 4. Juli 2018 ist Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff, M.A. verstorben. Hans-Peter Benckendorff hat sich in überragender Weise für die Anerkennung des Berufsbildes des Syndikusanwaltes eingesetzt. Dabei hat er den Syndikusanwalt immer als eine Ausprägung des einheitlichen Berufsbildes des Rechtsanwaltes angesehen und daher in besonderer Weise den Dialog mit allen Teilen der Anwaltschaft gesucht. Er hatte entscheidenden Anteil daran, dass der Gesetzgeber im Jahre 2016 den Syndikusanwalt im Berufsrecht klar anerkannt und mit einer Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte ein berufsrechtliches Fundament gegeben hat. Hans-Peter Benckendorff war neben vielen weiteren Ehrenämtern bis zu seinem Tod Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte, Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt und Vorsitzender des Vorstandes des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen.*
- 2. Die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte möchte Hans-Peter Benckendorff ein ehrendes Andenken bewahren und verleiht daher jährlich als besondere Auszeichnung den Hans-Peter Benckendorff-Preis.*
- 3. Diese Auszeichnung soll verliehen werden an Autoren juristischer Fachbeiträge, die sich mit Themen rund um das Recht der Syndikus(rechts)anwälte auseinandersetzen und damit zu seiner Weiterentwicklung beitragen. Die Fachbeiträge müssen in einem bundesweit erscheinenden, zitierfähigen Print- oder Online-Medium erschienen oder an einer Universität als Bachelor-, Master- oder Promotionsarbeit eingereicht sein. Der Umfang des Beitrages muss mindestens 20.000 Zeichen (mit Leerzeichen) betragen.*
- 4. Vorschläge für auszuzeichnende Fachbeiträge sind bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein in Berlin, Littenstr. 11, 10179 Berlin, einzureichen. Einreichungsschluss ist der 1. September, 24 Uhr, eines jeden Jahres. Das Erscheinungsdatum des Fachbeitrages bzw. das Einreichungsdatum an der Universität darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.*
- 5. Der Preisträger wird auf Vorschlag einer Jury bestimmt, die sich aus je einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte, einem Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt und einem Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen zusammensetzt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.*
- 6. Der Preis wird jährlich feierlich auf dem durch die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte veranstalteten Deutschen Syndikusanwaltstag verliehen. Soweit rechtlich möglich, soll der ausgezeichnete Fachbeitrag auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte eingestellt oder in sonst geeigneter Weise der breiten Öffentlichkeit bzw. den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte zur Verfügung gestellt werden.*
- 7. Der Preis ist mit einem Preisgeld von 1000,00 Euro dotiert. Der Preisträger ist außerdem zum Deutschen Syndikusanwaltstag als Ehrengast eingeladen.*
- 8. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte, des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt und des Vorstandes des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen können nicht Preisträger sein.*